

TABELLE 2.3.A
Bestimmungen für gefährliche Güter, die von Passagieren oder
Besatzungsmitgliedern mitgeführt werden (Unterabschnitt 2.3)

Gefährliche Güter dürfen nicht von Passagieren oder Besatzungsmitgliedern im aufgegebenen Gepäck oder im Handgepäck mitgeführt werden, außer wie unten anderweitig angegeben. Im Handgepäck erlaubte gefährliche Güter sind auch „zum Mitführen am Körper“ erlaubt, außer wenn anderweitig vorgegeben.

2

2.3

Der Luftfahrzeugführer muss über die Ladeposition informiert werden				
Erlaubt im oder als Handgepäck				
Erlaubt im oder als aufgegebenes Gepäck				
Genehmigung des/der Luftfahrtunternehmens ist erforderlich				
Alkoholische Getränke , wenn in Einzelhandelsverpackungen, mit mehr als 24 Vol.%, aber nicht mehr als 70 Vol.% Alkohol, in Behältern von höchstens 5 L, mit einer gesamten Nettomenge pro Person von 5 L.	NEIN	JA	JA	NEIN
Ausstellungsstücke , die nicht ansteckungsgefährlich sind und mit kleinen Mengen an entzündbarer Flüssigkeit verpackt wurden, müssen A180 entsprechen (für Einzelheiten siehe 2.3.5.14).	NEIN	JA	JA	NEIN
Batterien, als Ersatz bzw. lose, einschließlich Lithium-Metall- oder Lithium-Ionen-Zellen oder -Batterien für tragbare elektronische Geräte dürfen nur im Handgepäck mitgeführt werden. Gegenstände bezeichnet als Ladegeräte (Powerbanks) werden als Ersatz-Batterien angesehen. Diese Batterien müssen einzeln gegen Kurzschluss gesichert sein.	NEIN	NEIN	JA	NEIN
Batterien: Tragbare elektronische Geräte, die auslaufsichere Batterien enthalten. Die Batterien müssen A67 entsprechen und höchstens 12 V und höchstens 100 Wh haben. Höchstens 2 Ersatz-Batterien dürfen mitgeführt werden (für Einzelheiten siehe 2.3.5.13).	NEIN	JA	JA	NEIN
Brennstoffzellen-Kartuschen, als Ersatz für tragbare elektronische Geräte, siehe 2.3.5.10 für Einzelheiten.	NEIN	JA	JA	NEIN
Brennstoffzellen-Systeme , die Brennstoff enthalten, zum Betreiben tragbarer elektronischer Geräte (z. B. Kameras, Mobiltelefone, Laptops und Camcorder), siehe 2.3.5.10 für Einzelheiten.	NEIN	NEIN	JA	NEIN
Campingkocher und Brennstoffbehälter, die entzündbaren, flüssigen Brennstoff enthalten haben , mit leerem Brennstofftank und/oder Brennstoffbehälter (für Einzelheiten siehe 2.3.2.5).	JA	JA	NEIN	NEIN
Druckgaspackungen (Aerosole), nicht entzündbar, nicht giftig, in der Unterklasse 2.2 , ohne Nebengefahr, für Sportzwecke oder Heimgebrauch UND	NEIN	JA	NEIN	NEIN
Kosmetische oder medizinische Artikel, die nicht radioaktiv sind (einschließlich Druckgaspackungen (Aerosole), wie Haarspray, Parfüms, Kölnischwasser und alkoholhaltige Medikamente).	NEIN	JA	JA	NEIN
Die gesamte Nettomenge der nicht radioaktiven kosmetischen oder medizinischen Artikel und der Druckgaspackungen (Aerosole), nicht entzündbar, nicht giftig, in der Unterklasse 2.2 darf höchstens 2 kg oder 2 L und die Nettomenge jedes einzelnen Artikels höchstens 0,5 kg oder 0,5 L betragen. Die Ventile von Druckgaspackungen (Aerosolen) müssen durch Schutzkappen oder andere geeignete Mittel geschützt sein, um eine unbeabsichtigte Freisetzung des Inhalts zu verhindern.				
Elektronische Zigaretten (einschließlich E-Zigarren, E-Pfeifen oder andere persönliche Inhalationsgeräte), die Batterien enthalten. Sie müssen vor unbeabsichtigter Inbetriebnahme geschützt sein.	NEIN	NEIN	JA	NEIN
Elektroschock-Waffen (z.B. Elektro-Schocker (Taser)), die gefährliche Güter enthalten, wie explosive Stoffe, verdichtete Gase, Lithium-Batterien usw., sind im Handgepäck, im aufgegebenen Gepäck und an der Person verboten.			VERBOTEN	
Energiesparlampe / Leuchtmittel, energieeffizient , wenn in Einzelhandelsverpackungen für den persönlichen Gebrauch oder Heimgebrauch bestimmt.	NEIN	JA	JA	NEIN
Fortbewegungsmittel (faltbar): Batteriebetriebene Fortbewegungsmittel mit Lithium-Ionen-Batterien . Die Lithium-Ionen-Batterie muss entfernt und in der Kabine mitgeführt werden (für Einzelheiten siehe 2.3.2.4 (d)).	JA	NEIN	JA	JA
Fortbewegungsmittel: Batteriebetriebenen Rollstühle oder andere ähnliche Fortbewegungsmittel mit auslaufsicheren Nassbatterien oder mit Batterien, die der Sonderbestimmung A123 oder A199 entsprechen , (siehe 2.3.2.2).	JA	JA	NEIN	NEIN
Fortbewegungsmittel: Batteriebetriebenen Rollstühle oder ähnliche Fortbewegungsmittel mit Nassbatterien oder mit Lithium-Batterien (für Einzelheiten siehe 2.3.2.3 und 2.3.2.4).	JA	JA	NEIN	JA
Gasflaschen („Gas cylinders“) mit nicht entzündbarem, nicht giftigem Gas, die für die Betätigung künstlicher Gliedmaßen getragen werden. Auch Ersatzflaschen in ähnlicher Größe, wenn nötig, um einen angemessenen Vorrat für die Dauer der Reise sicherzustellen.	NEIN	JA	JA	NEIN
Gasflaschen („Gas cylinders“) mit gasförmigem Sauerstoff oder gasförmiger Luft für medizinische Zwecke. Die Flasche darf höchstens 5 kg Brutto wiegen.	JA	JA	JA	JA
<i>Hinweis: Flüssigsauerstoffsysteme sind zum Transport verboten.</i>				
Gaskartuschen, klein, mit nicht entzündbarem Gas , die Kohlendioxid oder ein anderes geeignetes Gas der Unterklasse 2.2 enthalten. Höchstens zwei (2) kleine Gaskartuschen eingesetzt in ein selbstaufblasendes Rettungsmittel , wie eine Schwimm- oder Rettungsweste. Höchstens ein (1) solches Rettungsmittel pro Passagier und bis zu zwei (2) kleine Ersatz-Kartuschen pro Person. Für andere Geräte nicht mehr als vier (4) Kartuschen mit einem Fassungsvermögen von höchstens 50 mL (siehe 2.3.4.2).	JA	JA	JA	NEIN
Geräte zum Handlungsunfähig machen (Selbstverteidigungsgeräte) wie Muskat- und Pfefferspray usw., die reizende oder handlungsunfähig machende Stoffe enthalten, sind an der Person, im aufgegebenen Gepäck und im Handgepäck verboten.			VERBOTEN	
Geräte zur Überwachung chemischer Kampfstoffe , wenn von Mitarbeitern der Organisation für das Verbot Chemischer Waffen („Organization for the Prohibition of Chemical Weapons“) bei Dienstreisen mitgeführt (siehe 2.3.4.4).	JA	JA	JA	NEIN

TABELLE 2.3.A
Bestimmungen für gefährliche Güter, die von Passagieren oder
Besatzungsmitgliedern mitgeführt werden (Unterabschnitt 2.3) (fortgesetzt)

Der Luftfahrzeugführer muss über die Ladeposition informiert werden				
	Erlaubt im oder als Handgepäck			
	Erlaubt im oder als aufgegebenes Gepäck			NEIN
	Genehmigung des/der Luftfahrtunternehmens ist erforderlich			
Hitze entwickelnde Geräte wie Unterwasserlampen mit großer Leuchtkraft (Taucherlampen) und Lötgeräte (siehe 2.3.4.6 für Einzelheiten.)	JA	JA	JA	NEIN
Isolationsverpackungen mit tiefgekühlten verflüssigten Stickstoff (Trockenverpackungen („dry shipper“), der vollständig in porösem Material aufgesaugt ist und nur ungefährliche Güter enthält.	NEIN	JA	JA	NEIN
Kohlendioxid, fest (Trockeneis) , Höchstmenge 2,5 kg pro Person, verwendet, um leicht verderblichen Gütern, die nicht diesen Vorschriften unterliegen, im aufgegebenen Gepäck oder im Handgepäck zu verpacken. Vorausgesetzt, dass das Gepäckstück (Versandstück) das Entweichen von Kohlendioxidgas erlaubt. Aufgegebenes Gepäck muss mit „dry ice“ (Trockeneis) oder „carbon dioxide, solid“ (Kohlendioxid, fest) markiert sein und mit dem Nettogewicht an Trockeneis oder einer Angabe, dass es 2,5 kg oder weniger Trockeneis sind.	JA	JA	JA	NEIN
Lawenrettungsrucksack , einer (1) pro Person, der eine Kartusche mit verdichtetem Gas der Unterklasse 2.2 enthält. Dieser kann auch mit einem pyrotechnischen Auslösemechanismus ausgerüstet sein, der nicht mehr als 200 mg Netto enthält. Der Rucksack muss so verpackt sein, dass eine unbeabsichtigte Auslösung unmöglich ist. Die Airbags innerhalb der Rucksäcke müssen mit Druckentlastungsventilen ausgerüstet sein.	JA	JA	JA	NEIN
Lithium-Batterien, als Ersatz bzw. lose , mit einer Nennenergie in Wattstunden von mehr als 100 Wh aber höchstens 160 Wh für Geräte der Unterhaltungs- und Haushaltselektronik und für tragbare medizinische elektronische Geräte (PMED). Oder solche mit einem Lithium-Metall-Gehalt von mehr als 2 g aber höchstens 8 g, die nur für PMED erlaubt sind. Höchstens zwei Ersatz-Batterien ausschließlich im Handgepäck. Diese Batterien müssen einzeln gegen Kurzschluss gesichert sein.	JA	NEIN	JA	NEIN
Lithium-Batterien: Sicherheitsausrüstung, die Lithium-Batterien enthält (für Einzelheiten siehe 2.3.2.6).	JA	JA	NEIN	NEIN
Lithium-Batterien: Tragbare elektronische Geräte, die Lithium-Ionen- oder Lithium-Metall-Zellen oder - Batterien enthalten , einschließlich Medizinprodukte, wie tragbare Sauerstoffkonzentratoren (POC) und Geräte der Unterhaltungs- und Haushaltselektronik, wie Kameras, Mobiltelefone, Laptops und Tablet PCs, wenn sie von Passagieren oder Besatzungsmitgliedern zum persönlichen Gebrauch mitgeführt werden (siehe 2.3.5.9). Lithium-Metall-Batterien dürfen einen Lithium-Metall-Gehalt von höchstens 2 g und Lithium-Ionen-Batterien dürfen eine Nennenergie in Wattstunden von höchstens 100 Wh haben.	NEIN	JA	JA	NEIN
Lithium-Batterie betriebene elektronische Geräte . Für die Lithium-Ionen-Batterien in diesen tragbaren (einschließlich medizinischen) elektronischen Geräten gilt eine Nennenergie in Wattstunden von mehr als 100 Wh aber höchstens 160 Wh. Nur für tragbare medizinische elektronische Geräte sind Lithium-Metall-Batterien mit einem Lithium-Metall-Gehalt von mehr als 2 g aber höchstens 8 g erlaubt.	JA	JA	JA	NEIN
Lockenstäbe, die Kohlenwasserstoffgas enthalten . Pro Passagier oder Besatzungsmitglied höchstens einen (1) Lockenstab, vorausgesetzt, dass die Schutzkappe sicher über dem Heizelement befestigt ist. Diese Lockenstäbe dürfen zu keiner Zeit an Bord verwendet werden. Gasnachfüllpatronen für solche Lockenstäbe sind nicht im aufgegebenen Gepäck oder als Handgepäck zugelassen.	NEIN	JA	JA	NEIN
Munition (Patronen für Handfeuerwaffen), sicher verpackt (Unterklasse 1.4S, nur UN 0012 oder UN 0014) in Bruttomengen von höchstens 5 kg pro Person, zum persönlichen Gebrauch dieser Person. Die zulässigen Mengen für mehr als eine Person dürfen nicht in einem oder mehreren Versandstücken zusammengepackt werden.	JA	JA	NEIN	NEIN
Permeationsröhrchen/Permeationzellen , die A41 entsprechen (für Einzelheiten siehe 2.3.5.16).	NEIN	JA	NEIN	NEIN
Radioisotope enthaltender Herzschrittmacher oder andere medizinische Geräte, einschließlich solcher, die mit Lithium-Batterien betrieben sind, die in eine Person eingepflanzt oder außerhalb der Person angebracht sind. Oder Radiopharmazeutika, welche sich, im Rahmen medizinischer Behandlung, im Körper einer Person befinden.	NEIN	AM EIGENEN KÖRPER MITGEFÜHRT		NEIN
Sicherheitsaktenkoffer/-taschen, Geldbehälter/-taschen usw., die gefährliche Güter, wie Lithium-Batterien und/oder pyrotechnische Stoffe enthalten, sind komplett verboten, außer wie in 2.3.2.6 beschrieben. Siehe Eintragung in 4.2 — Verzeichnis der gefährlichen Güter.		VERBOTEN		
Sicherheitsstreichhölzer (eine kleine Schachtel oder ein Briefchen) oder ein kleines Feuerzeug für Zigaretten , welches verflüssigtes Gas und keinen anderen nicht aufgesaugten flüssigen Brennstoff enthält, für den persönlichen Gebrauch bestimmt, wenn am eigenen Körper mitgeführt. Feuerzeugbenzin und Feuerzeug-Nachfüllpatronen sind nicht am eigenen Körper, als aufgegebenes Gepäck oder Handgepäck erlaubt.	NEIN	AM EIGENEN KÖRPER MITGEFÜHRT		NEIN
<i>Hinweis: „überallzündhölzer“, Anzündler mit „Blauen Flammen“ oder „Zigarrenanzünder“ sind verboten.</i>				
Thermometer oder Barometer, das Quecksilber enthält , das ein Vertreter eines staatlichen Wetterbüros oder einer ähnlichen offiziellen Behörde mitführt (siehe 2.3.3.1 für Einzelheiten).	JA	NEIN	JA	JA
Thermometer, medizinisch oder klinisch , welches Quecksilber enthält. Eines (1) pro Person für den persönlichen Gebrauch, wenn in seiner Schutzhülle.	NEIN	JA	NEIN	NEIN
Verbrennungsmotoren oder Brennstoffzellen-Motoren , die A70 entsprechen müssen (für Einzelheiten siehe 2.3.5.15).	NEIN	JA	NEIN	NEIN



Anmerkung:
 Die Bestimmungen von 2.3 und Tabelle 2.3.A können durch Abweichungen der Staaten oder der Luftfahrtunternehmen eingeschränkt werden. Passagiere sollten daher bei dem entsprechenden Luftfahrtunternehmen die aktuellen Bestimmungen in Erfahrung bringen.